



Amtssigniert, SID2019091149359
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Schwaz

Gewerbe und Wirtschaft

Wolfgang Schuler

Telefon +43 5242 6931 5884

Fax +43 5242 6931 745805

bh.schwaz@tirol.gv.at

lt. Verteiler

Fankhauser Reinhard, Ramsau im Zillertal;

Wasserkraftanlage bei der „Hirschbichlalm“ (9/1478) auf Gst. Nr. 469/2, KG Zellberg ;

Wasser- und naturschutzrechtliches Verfahren

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

SZ-BA-756/3/22-2019

Schwaz, 23.09.2019

KUNDMACHUNG

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 05.07.1982, ZI. I-1727/8-81, wurde Herrn Fankhauser Friedrich die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserkraftanlage für die Versorgung des Alpengasthofs „Hirschbichlalm“ mit elektrischer Energie erteilt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 02.08.1990, ZI. 3514/1m-90, wurden die geringfügigen Änderungen der gegenständlichen Anlage wasserrechtlich bewilligt und gleichzeitig für überprüft erklärt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 28.03.1994, ZI. U-8490/18, wurde Herrn Fankhauser Friedrich die naturschutzrechtliche Bewilligung für die gegenständliche Wasserkraftanlage, befristet bis 31.12.2020, erteilt.

Mit E-Mail vom 08.02.2019 wurde fristgerecht um wasserrechtliche Wiederverleihung des Wasserrechtes angesucht.

Mit Schreiben vom 15.05.2019 wurde um Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung über den 31.12.2020 hinaus angesucht.

Die für dieses Verfahren notwendigen Unterlagen liegen bis

Freitag, den 18. Oktober 2019

in der Bezirkshauptmannschaft Schwaz, 2. Stock (Zimmer H210)

auf. Bitte bringen Sie diese Verständigung sowie allenfalls im Verteiler neben Ihrem Namen angeführte weitere Unterlagen zur allfälligen Einsicht mit.

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu erscheinen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein.

Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und (schriftlich) bevollmächtigt sein. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder) vertreten lassen oder wenn Sie sich durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen, die der Behörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Vertreter kommen.

Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass nur solche Einwendungen gegen das Vorhaben berücksichtigt werden können, die bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Schwaz) spätestens bis zum oben angeführten Zeitpunkt bekannt gegeben bzw. vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Verlautbarung, abgesehen vom Anschlag in der Gemeinde auch durch Anschlag an der Amtstafel und an der elektronischen Amtstafel unter <http://www.tirol.gv.at/bezirke/schwaz> (siehe Kundmachungen) der Bezirkshauptmannschaft Schwaz kundgemacht wurde.

Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren:

Parteistellung im wasserrechtlichen Verfahren haben gemäß § 102 WRG 1959 unter anderem

- a) der Antragsteller
- b) diejenigen, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs. 2) sonst berührt werden, sowie die Fischereiberechtigten (§ 15 Abs. 1) und die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, sowie diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17, 109) geltend machen;
- c) Gemeinden im Verfahren nach § 111a, sonst nur zur Wahrung des ihnen nach § 13 Abs. 3 und 31c Abs. 3 zustehenden Anspruches;
- d) das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung der in § 55 Abs. 1 lit.g genannten Aufgaben.

Parteien im naturschutzrechtlichen Verfahren sind gemäß §§ 36 Abs. 8 und 43 Abs. 4 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 der Antragsteller, die vom Vorhaben betroffenen Gemeinden und der Landesumweltanwalt.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG).

Ergeht an:

1. Herrn Fankhauser Reinhard, Bichl 604/1, 6284 Ramsau im Zillertal; (RSb)
2. Herrn Wildauer Johann, Zellberg 243, 6277 Zellberg; (RSb)
3. Herrn Spitaler Gerhard, Zellberg 200, 6277 Zellberg; (RSb)
4. Frau Kolbitsch Waltraud, Dorfplatz 2a/1, 6280 Zell am Ziller; (RSb)
5. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, Abteilung Wasserwirtschaft, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, zur Kenntnis, unter Hinweis auf § 55 Abs. 5 WRG 1959; (ELAK)
6. den Landesumweltanwalt von Tirol, Brixner Straße 2, 6020 Innsbruck; (per ELAK; unter Anschluss des Bescheides vom 28.03.1994, der Stellungnahme vom 01.03.2019 und 20.05.2019 sowie der Aktenvermerk vom 18.09.2019 und 20.09.2019)
7. Naturschutzbeauftragten, Herrn Mag. Ascher Josef, Kuglgasse 23, 6233 Kramsach; (per Email an: j.ascher@tiroler-umweltanwaltschaft.gv.at; unter Anschluss des Bescheides vom 28.03.1994, der Stellungnahme vom 01.03.2019 und 20.05.2019 sowie der Aktenvermerk vom 18.09.2019 und 20.09.2019)
8. die Gemeinde Zellberg (3-fach), mit der Bitte um **Anschlag dieser Kundmachung** an der Amtstafel sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern bzw. um persönliche **Verständigung der Nachbarn**, soweit sie nicht bereits im Verteiler der Kundmachung angeführt sind;
9. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der **Amtstafel** sowie an der **elektronischen Amtstafel** unter <http://www.tirol.gv.at/bezirke/schwaz> (siehe Kundmachungen).

Für den Bezirkshauptmann:

Schuler

Angeschlagen an der Amtstafel
des Gemeindeamtes Zellberg
vom 01.10.2019 bis 18.10.2019
Der Bürgermeister:

